

**Gebührenordnung
(Parkgebührenordnung)
für Parkuhren und Parkscheinautomaten der Stadt Mühlacker
vom 31.08.93**

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 06. April 1981 (BGBl. I S. 413) und § 2 der Verordnung der Landesregierung über Parkgebühren (PGebVO) vom 07. April 1981 (BGBl. S. 245) hat der Gemeinderat am 31.08.93 mit Änderung vom 24.07.2001 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Parkgebühren

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs einer Parkuhr oder einer anderen Vorrichtung zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist und eine höhere Gebühr als 0,05 Euro je angefangene halbe Stunde festgesetzt werden soll, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.

Um die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraumes für den Benutzer in der Höhe nach Maßgabe des Absatzes 2 für die dort genannten öffentlichen Wege und Plätze festgesetzt.

- (2) Höhere Gebühren als 0,05 Euro je angefangene halbe Stunde werden für die

Zone I

(Stadtmitte)

Mühlacker, Kernstadt

mit 0,25 Euro je angefangene
halbe Stunde

Zone II

(Randbezirke)

Dürrmenz und die Stadtteile

- Enzberg
- Lomersheim
- Lienzingen
- Mühlhausen
- Großglattbach

mit 0,05 Euro pro 10 Minuten

festgesetzt.

- (3) Die Gebühren für Parkscheinautomaten auf öffentlichen Straßen und Plätzen betragen in der Gesamtstadt Mühlacker einheitlich

0,50 Euro	bis 1 Stunde
1,00 Euro	bis 2 Stunden
1,50 Euro	3 bis 4 Stunden
2,00 Euro	5 bis 6 Stunden
2,50 Euro	7 bis 8 Stunden

§ 2 Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften für die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Parkgebührenordnung tritt am 10.09.1993 in Kraft*.

Die Parkgebührenordnung in der Fassung vom 11.06.1991 tritt gleichzeitig außer Kraft.

*) Die Änderung des § 1 tritt lt. GR-Beschluss vom 24.07.2001 am 01.01.2002 in Kraft.